

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0194/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.04.2010	zur Kenntnis

### **Tagesordnungspunkt A 7**

#### **Umweltverträglichkeitsstudie zur L 286 Ortsumgehung Bergisch Gladbach/Refrath**

#### **Inhalt der Mitteilung**

##### **A. Grundlagen**

Im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach ist vom Land Nordrhein-Westfalen der Bau der L 286 – OU Bergisch Gladbach/Refrath geplant. Die Landesstraße soll im Stadtzentrum an die bestehende L 286 anknüpfen und über den Bahndamm der ehemaligen Bahnlinie zwischen den Ortslagen Gronau und Bensberg in Richtung A 4 verlaufen.

Die geplante L 286 – OU Bergisch Gladbach/Refrath ist nach dem Landesstraßenbedarfsplan in zwei Bauabschnitte geteilt:

1. Bauabschnitt: vom Zentrum Bergisch Gladbach (vorhandene L 286) bis zur L 136 in Bensberg, der Anschluss an die A 4 erfolgt über die L 136 (Frankenforster Straße) und die vorhandene Anschlussstelle Bensberg
2. Bauabschnitt: Verlauf von der L 136 (Frankenforster Straße) bis zur A 4, Anschluss an die A 4

Der 1. Bauabschnitt ist im Landesstraßenbedarfsplan als vordringlicher Bedarf (Vorhabensstufe 1) eingestuft, der 2. Bauabschnitt als weiterer Bedarf (Vorhabensstufe 2). Ein Teil des erforderlichen Raumordnungsverfahrens soll jedoch für beide Bauabschnitte gemeinsam durchgeführt werden.

Das Raumordnungsverfahren umfasst zunächst nach § 16 Bundesfernstraßengesetz beziehungsweise § 37 Strassen- und Wegegesetz NRW eine **Linienbestimmung**, bei der mögliche Varianten untersucht und eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt wird. Bürger und Behörden können anschließend eine Stellungnahme zum geplanten Projekt abgeben. Nach der Anhörung erfolgen in den für Verkehr zuständigen Bundes- und Landesministerien der Abwägungsprozess und die Festlegung der am besten geeigneten Linie. Diese Entscheidung ist für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich, kann aber von den Bürgerinnen und Bürgern nicht angefochten werden, da sie keine Außenwirkung hat.

Erst auf Grundlage einer detaillierten Entwurfsplanung stellt im weiteren Schritt die zuständige Straßenbaubehörde den Antrag zur Durchführung des **Planfeststellungsverfahrens**, in dessen Rahmen alle öffentlichen und privaten Belange miteinander abzuwägen und widerstreitende Interessen auszugleichen sind. Bürgerinnen und Bürger können hier in dem von den zuständigen Bezirksregierungen durchgeführten Anhörungsverfahren Einwendungen erheben. Diese sowie die Stellungnahmen der Behörden sind in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Für die L 286 ist daher im ersten Schritt vom Landesbetrieb Straßen NRW das **Linienbestimmungsverfahren** durchzuführen. Der Ablauf des Verfahrens wird durch das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegeben.

Das Linienbestimmungsverfahren besteht aus folgenden Arbeitsschritten:

1. Umweltverträglichkeitsstudie 1. Teil: Raumanalyse
2. Straßenplanerischer Vorentwurf
3. Umweltverträglichkeitsstudie 2. Teil: Auswirkungsprognose
4. Verkehrsuntersuchung
5. Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens

Als erster Teil des Linienbestimmungsverfahrens wurde jetzt die Raumanalyse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Die Aufgabe der Raumanalyse ist es, die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft/Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselbeziehungen) zu ermitteln, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Dies geschieht mit einem dem Stand der Planung entsprechend angepassten Detaillierungsgrad. Die Raumanalyse dient dem Planungsträger dazu, entscheidungserhebliche Unterlagen für das Planverfahren zusammenzustellen und eine möglichst konfliktarme Linienführung zu finden. Sie kann darüber hinaus von der verfahrensführenden Behörde zur Bewertung der Umweltauswirkungen und zur Entscheidungsfindung über das Vorhaben herangezogen werden. Die formale Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange ist erst im letzten Arbeitsschritt 5, bei der Durchführung des Verfahrens erforderlich. In Nordrhein-Westfalen sind jedoch die Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Kommunen und der Naturschutzverbände frühzeitig in das Verfahren einzubinden, weshalb der Stadt Bergisch Gladbach mit der vorliegenden Raumanalyse frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

## **B. Aktueller Verfahrensstand**

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat der Stadt Bergisch Gladbach und den anderen betroffenen Trägern öffentlicher Belange die vom Planungsbüro Grontmij GfL GmbH erarbeitete Raumanalyse mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Um die Ergebnisse im Ausschuss vorzustellen, wurde der Landesbetrieb zwischenzeitlich um Fristaufschub gebeten. Das gesamte Gutachten der UVS 1. Teil wurde als CD den Fraktionen in der 14. Kalenderwoche zur Verfügung gestellt.

Im Sommer 2008 wurde bei einem ersten Scopingtermin der Umfang der Untersuchungen, wie beispielsweise die Breite der zu untersuchenden Trasse oder die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung, mit allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange festgelegt. Dabei wurden auch die Anregungen der Stadt Bergisch Gladbach berücksichtigt. Die für das Gutachten notwendigen Ortsbegehungen wurden vom beauftragten Büro überwiegend während der Vegetationszeit im Frühjahr/Sommer 2009 durchgeführt. Zudem wurden alle -auch bei der Stadt vorliegenden- Daten und Erkenntnisse vom Gutachter eingeholt und zusammengestellt.

### **C. Stellungnahme zur Raumanalyse (UVS 1. Teil)**

Die Raumanalyse ist sehr umfangreich und detailliert (zum derzeitigen Stand der Planung) aufgebaut und beschrieben. Die durchgeführten Untersuchungen, Grundlagenermittlungen und Beschreibungen decken alle betroffenen Schutzgüter ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind plausibel dargestellt und lassen keine Fehleinschätzungen erkennen.

Zur vorliegenden UVS Teil 1, L 286 Ortumgehung Bergisch Gladbach/Refrath gibt es aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach noch folgende Hinweise:

- Die Landschaftsschutzgebietsausweisungen in Karte 2 sind dem Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis entnommen. Die seit dem 22. Juli 2008 rechtskräftige Fassung weist insbesondere im Bereich der Saaler Mühle eine andere Abgrenzung des LSG aus.
- Nördlich des Gewerbegebietes Zinkhütte quert der Scheidt-/Rodenbach den Bahndamm derzeit noch verrohrt. Es gibt Bestrebungen (Bebauungsplan Nr. 2396) die Bachtrasse offen zu legen. Auskünfte hierzu, wie auch zu den anderen Gewässern einschl. der Gewässergüte, kann das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach geben.

Der Entwurf dieser Vorlage ist beim Planungsträger Landesbetrieb Strassen NRW (unter Vorbehalt der Diskussionen im AUKV) zum 19.4.2010 eingereicht worden.